

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS)

vom 20. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 11 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 20 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4, § 33 Absatz 1 und Absatz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung (ÄndVO) vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 20. Mai 2020 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung, zuletzt geändert in der Senatssitzung am 12.05.2023, beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen.....	4
§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor.....	4
§ 4 Zulassungsverfahren – Master.....	5
§ 5 Zulassungsfristen	6
§ 6 Zulassungsantrag	7
§ 7 Immatrikulationsverfahren.....	11
§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel	12
§ 9 Exmatrikulation.....	13
§ 10 Beurlaubung	13
§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	14
§ 12 Meldepflichten.....	14
§ 13 Nachfristen	15
§ 14 Inkrafttreten	15

I. Zulassung und Immatrikulation

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LHG),
 2. einen Masterstudiengang als weiterführendem, nicht grundständigem Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 LHG) oder
 3. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 8 LHG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 3 LHG).
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Medien- und Technologie können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss¹
Im Sommer- und Wintersemester:
 1. Mediapublishing
 2. Medieninformatik
 3. Mobile Medien
 4. Wirtschaftsingenieurwesen Medien
 5. Verpackungstechnik
 6. Audiovisuelle Medien
 7. Digital- und Medienwirtschaft
 8. Werbung und Marktkommunikation
 9. Online-Medien-Management
 10. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
 11. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
 12. Informationsdesign
 13. Informationswissenschaften
 14. Medien- und Wirtschaftspsychologie

¹ Der Studiengang Print-Media-Technologies wird in der Satzung für auslandsorientierte Studiengänge geführt.

Wintersemester:

15. Integriertes Produktdesign
16. Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie
- Integriertes Produktdesign
- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Mobile Medien
- Wirtschaftsingenieurwesen Medien
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Crossmedia-Redaktion/Public Relations
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Informationswissenschaften
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
- Medien- und Wirtschaftspsychologie

3. für ein weiterführendes konsekutives Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Computer Science and Media
2. Master of Media Research

Im Wintersemester

3. Audiovisual Media Creation
4. Crossmedia Publishing & Management
5. Medienmanagement
6. Packaging Development Management
7. Unternehmenskommunikation
8. Wirtschaftsinformatik
9. Digital Design

4. für ein weiterführendes nicht konsekutives, berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium mit Masterabschluss im Sommer- und Wintersemester:
 1. Business Management
 2. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 3. Data Science
- (5) Minderjährige Studierende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren (Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums) nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz handlungsfähig (vgl. § 63 Abs. 3 LHG).

§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen

- (1) Den in § 1 genannten Studiengängen sind Studiengänge der gleichen Hochschulart gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG vergleichbar, wenn ein Studiengang, in welchem ein Bewerber oder eine Bewerberin an einer anderen Hochschule immatrikuliert war (anderer Studiengang), und der Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt (neuer Studiengang), sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und den im Studium zu vermittelnden Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans oder der Studiendekanin des neuen Studiengangs.
- (2) Den in § 1 genannten Studiengängen gelten solche Studienabschlüsse als gleichwertig, aus denen ohne Berücksichtigung von praktischen Studienzeiten bei Bachelorstudiengängen mindestens 90 ECTS-Punkte und bei Masterstudiengängen mindestens 30 ECTS-Punkte anrechenbar wären.
Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge entscheidet die jeweils für das Auswahlverfahren zuständige Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können studiengangsspezifisch von der Auswahlkommission verpflichtende Inhalte festgelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor

- (1) Teilnehmende am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen bezeichnet. Studienbewerber und -bewerberinnen
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
 - ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.

- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 58 Abs. 1 LHG).
- (3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber und -bewerberinnen nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Zuzulassende Studienbewerber und -bewerberinnen erhalten einen Zulassungs- und Gebührenbescheid, der zur Immatrikulation berechtigt.
- (5) Nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen aus zurückliegenden Verfahren können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren – Master

- (1) Teilnehmende am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. -bewerberinnen bezeichnet.
- (2) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem auf den angestrebten Studiengang zugeordneten grundständigen Studiengang oder einen dem zugeordneten grundständigen Studiengang sowohl vergleichbaren oder gleichwertigen wie auch international anerkannten Hochschulabschluss besitzt oder die Regelungen aus § 33 Abs. 2 HZVO greifen. Dabei gilt
 - dem Masterstudiengang Computer Science and Media ist der Bachelorstudiengang Medieninformatik zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management ist der Bachelorstudiengang Mediapublishing zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Audiovisual Media Creation ist der Bachelorstudiengang Audiovisuelle Medien zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Medienmanagement ist der Bachelorstudiengang Medienwirtschaft zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Packaging Design Development ist der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Unternehmenskommunikation ist der Bachelorstudiengang Werbung- und Marktkommunikation zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Digital Design sind die Bachelorstudiengänge Mobile Medien, Wirtschaftsingenieurwesen Medien und Integriertes Produktdesign zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Master of Media Research sind alle Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien zugeordnet.

- dem Masterstudiengang Business Management ist kein spezifischer Bachelorstudiengang der Hochschule der Medien zugeordnet.
- dem Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement ist der Bachelorstudiengang Informationswissenschaften zugeordnet.
- dem Masterstudiengang Data Science ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.

(3) Studienbewerber und -bewerberinnen, die

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 - keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
 - das grundständige Studium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben,
- können nur zugelassen werden, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Zuzulassende Studienbewerber und -bewerberinnen erhalten einen Zulassungs- und Gebührenbescheid, der zur Immatrikulation berechtigt.

(5) Nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen aus zurückliegenden Verfahren können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist für die Studiengänge nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, mit Ausnahme des Studiengangs nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design), einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli und
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar.

Für den Studiengang nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design) ist der Antrag auf Zulassung zum 1. Mai einzureichen. Es sei denn, es werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg abweichende Fristen festgesetzt.

(2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

(3) Der Antrag auf Zulassung in den Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 4 ist für die Zulassung

- für das Wintersemester im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. und
- für das Sommersemester im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28.02. zu stellen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Alle Nachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
2. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
3. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehörige oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote erforderlich. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Studienkolleg der Hochschule Konstanz.
4. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) erfolgt in der Regel im Rahmen einer Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. TestDaF) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau.
5. Der Zulassungsantrag muss von dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin unterschrieben inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Absatz 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Zulassungsfrist vorliegen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben im Zulassungsantrag bestätigt (Ehrenwörtliche Erklärung).
6. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind. Die Entscheidung über die Art des vorzulegenden Dokuments trifft die Hochschule.
7. Die Hochschule der Medien kann vor Beginn des Zulassungsverfahrens die Form der Einreichung (elektronisch und / oder postalisch) des Zulassungsantrags und der erforderlichen Unterlagen festlegen. Die Festlegung kann für Studiengänge individuell und im Fall einer Bewerbung auf einen Bachelorstudiengang auch nach Bewerbergruppen nach § 3 Abs. 1 bis 3 unterschiedlich erfolgen. Die oben genannten Festlegungen wie auch weitere Verfahrensdetails werden auf der Bewerberseite der Hochschule der Medien Stuttgart im Internet veröffentlicht.
8. An der Hochschule der Medien können insgesamt maximal drei Zulassungsanträge für die Bewerbung auf grundständige Studiengänge gestellt werden. Für die Bewerbung auf ein höheres Fachsemester und ein Zweitstudium kann nur ein Zulassungsantrag gestellt werden.
9. Wird mit dem Zulassungsantrag ein Antrag auf Zulassung im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) gestellt, so können Personen, die entweder
 - Mitglied in einem A-, B- oder C-Kader eines Sportverbands, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört, und dessen regelmäßiger Trainings- oder Betreuungsstützpunkt im Einzugsgebiet des Verkehrsverbund

Stuttgart (VVS) liegt, oder

- aktive Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungsdienstes wie der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK oder der DLRG, deren primäres Einsatzgebiet das Stadtgebiet Stuttgarts oder in Städten und Gemeinden im Umkreis von 10 km von Stuttgart gelegen ist oder
- aktive Betreuer und Betreuerinnen in der Kinder- und Jugendarbeit einer Körperschaft, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind und deren Tätigkeit Einzugsgebiet des Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) stattfindet, sind,

unter Einreichung entsprechender Belege eine bevorzugte Zulassung beantragen.

Wird ein zum gewählten Studienangebot an der Hochschule der Medien vergleichbares Studienangebot an einer anderen staatlichen Hochschule angeboten, das räumlich näher zum Trainings- oder Einsatzort der Bewerberin oder des Bewerbers gelegen ist, wird eine Zulassung innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG an der Hochschule der Medien unabhängig von den eingereichten Unterlagen ausgeschlossen.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag ist nach vorheriger Registrierung auf dem Bewerbungsportal der Hochschule der Medien (Bewerbungsportal) und unter Angabe der von der Stiftung Hochschulstart vergebenen Registrierungsinformationen über das Bewerbungsportal zu erstellen, alle verpflichtend vorzulegenden Dokumente, sowie gegebenenfalls weitere sonstige Anträge und optionale Dokumente sind hochzuladen und innerhalb der Zulassungsfrist einzureichen. Der Zulassungsantrag sowie alle Dokumente und Anträge sind ausschließlich über das Bewerbungsportal einzureichen. Dem Antrag werden durch das Hochladen unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beigelegt:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Studienkollegs der Hochschule Konstanz).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis aus dem Abschlussjahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß § 5 zu erbringen.

- Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 und ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 beizufügen.
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),
 3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG), eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
 4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil er oder sie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er oder sie sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihr bzw. ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
 5. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der/die Antragsteller/-in sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er oder sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 6. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 7. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
 9. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
 10. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise,
 11. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
 12. bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 3 Abs. 2 und 3 ein Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4,

13. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 15 (Integriertes Produktdesign) das Ergebnis der Aufnahmeprüfung,
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien zu erstellen und unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 bis zur Zulassungsfrist aus § 5 unter Beifügung der folgenden Unterlagen an die Hochschule der Medien zu senden:

1. das Zeugnis über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses sowie bei Bachelorabschlüssen die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte erkennbar sein. Dabei sind für eine Zulassung in Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen.
2. wurden im grundständigen Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben, so ist ein Nachweis über eine individuelle auf das angestrebte Studienziel abgestimmte Überprüfung der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation erforderlich. Dabei kann für gegebenenfalls fehlende Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation von bis zu 30 ECTS-Punkten eine individuelle Nacharbeit (Angleichungsleistungen) erbracht werden. Dieser Nachweis kann bei der Immatrikulation nachgereicht werden.
3. Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 falls die Kriterien aus § 4 Abs. 3 erfüllt sind.
4. Nachweise über berufliche Tätigkeiten; für eine Zulassung in Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 4 muss die berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 12 Monate betragen. Dabei werden nur einschlägige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt, die einen Mindestumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit aufweisen.
5. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 6 (Packaging Development Management) eine Bewerbungsmappe mit ausgewählten Arbeiten, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers oder der Bewerberin bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten. Die Rücksendung der eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.

6. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 2 (Master of Media Research) ein Forschungsexposé unter Berücksichtigung des Forschungsthemas auf das sich der Studierende bewirbt.
 7. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design) die Unterlagen für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 9. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
 10. für die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 weitere Unterlagen gemäß der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die nachvollziehbar darlegen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch hochschulstart.de bzw. die Hochschule der Medien bei der Registrierung und Bewerbung unterstützt. Die für das Verfahren geltenden Fristen sind auch in diesem Fall zu beachten.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen haben den Antrag auf Immatrikulation sowie weitere erforderliche Unterlagen innerhalb der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgesetzten Frist elektronisch über das von der Hochschule festgelegte Verfahren bei der Hochschule einzureichen. Macht eine ein Studienbewerber oder Studienbewerberin gegenüber dem Studienbüro glaubhaft, dass es ihm oder ihr nicht zumutbar ist, den Antrag auf Immatrikulation elektronisch zu stellen, gewährt das Studienbüro die schriftliche Antragstellung.
- (2) Neben dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen einzureichen:
 1. von Bewerbern und Bewerberinnen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten und Hochschulprüfungen (bestandene, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen,
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 3. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 4. ein Lichtbild, das für den Studierendenausweis geeignet ist,
 5. eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis),
 6. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 7. entfallen,

8. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 13 (Informationswissenschaften) ein Antrag auf Teilnahme am Short-Track-Studium, soweit dies angestrebt wird. In diesem Fall ist der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek vorzulegen.
 9. für die Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 4 ein Nachweis über die Bezahlung der Gebühren gemäß der Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung).
 10. für alle Studiengänge die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Rechtevereinbarung (Vereinbarung über Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen von HdM-Produktionen und Projekten)
- (3) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er bzw. sie innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
 - (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des oder der Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester. Die Studierenden haben ihren Studierendenausweis und ihre Immatrikulationsbescheinigung persönlich abzuholen und erhalten diese Dokumente gegen Abgabe einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung. Das Muster ist auffindbar über die Webseite der Hochschule. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
 - (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Datenschutz-Verordnung der Hochschule der Medien Stuttgart zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung und kann der Identifikation wie der Zutrittskontrolle und als elektronischer Schlüssel in die HdM-Gebäude wie auch innerhalb der HdM-Gebäude dienen.

II. Regelungen für immatrikulierte Studierende

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) erklärt der oder die Studierende, dass er oder sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der oder die Studierende eine Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemacht.

- (3) Will ein Studierender oder eine Studierende den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der oder die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierender oder Studierende an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden bzw. der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studierendenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Absatz 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird (§ 62 Abs. 4 LHG). Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Studierendenportal unter Nennung des Grundes innerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen. Der jeweils gültige Terminplan wird unter „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Startseite des Intranets der Hochschule der Medien veröffentlicht und zum Download angeboten.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich über das dafür vorgesehene Formblatt gestellt werden. Das Formblatt wird vom Studienbüro nach Prüfung der besonderen Umstände ausgegeben. Die besonderen Umstände können formlos von dem oder der Studierenden oder einer von ihm oder ihr bevollmächtigten Person bei der Beantragung bekannt gemacht werden.

- (2) Eine Beurlaubung ist unter Vorlage geeigneter Bescheinigungen oder Nachweisen auch außerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien genannten Fristen möglich
1. bei Vorliegen einer Krankheit,
 2. der Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 3. einer bevorstehenden Niederkunft,
 4. bei Antritt einer Haftstrafe, sofern das Studium nach spätestens zwei Urlaubssemestern fortgesetzt werden kann und kein Ordnungsverstoß gemäß § 62a Abs. 1 Ziffer 2 LHG vorliegt, und
 5. bei Eintritt eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignisses, das nicht von dem oder der Studierenden zu verantworten ist und erheblichen Einfluss auf das laufende Studiensemester hat.

Wurden zum Zeitpunkt der Beantragung der Beurlaubung Studienleistungen bereits angetreten, so werden diese von Amts wegen storniert, es sei denn die Studienleistung wurde bereits vollständig erbracht oder es ist dem oder der Studierenden bekannt, dass eine angetretene Studienleistung aufgrund abgelegter Teilleistungen zwingend mit nicht bestanden bewertet werden wird.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Bestand der Grund für die Beurlaubung schon zum Zeitpunkt der Immatrikulation, so ist eine Beurlaubung im Einschreibesemester generell ausgeschlossen.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Es sei denn die Beurlaubung erfolgt aufgrund Abs. 2.

§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer bzw. Gasthörerin (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörer und Gasthörerinnen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 8 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (5) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. Sonstiges

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung an der Hochschule der Medien Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 12.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. W. Roos', is written over a horizontal line.

Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung: